Fachbereich Planen und Bauen – Abteilung Stadtplanung

Bebauungsplan mit örtlichen Bauvorschriften „Gewerbegebiet Moldengraben - Erweiterung", Planbereich 13
Behandlung der im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung gem. § 4 Abs. 1 BauGB
eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Stand 28.09.2026

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	**Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 21, Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz, 02.09.2025** **Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht weisen wir auf Folgendes hin: Neben § 1 Abs. 3, Abs. 5 - 7 und § 1a Abs. 2 BauGB ist für einen Bebauungsplan aus raumordnerischer Sicht insbesondere das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB relevant. Danach sind alle Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen. Ziele der Raumordnung sind als verbindliche Vorgaben, die nicht der Abwägung unterliegen, zu beachten (§ 3 Abs.1 Nr. 2 ROG und § 4 Abs. 1 ROG). Selbst wenn ein Plangebiet bereits in einem Flächennutzungsplan dargestellt ist, ist im Bebauungsplanverfahren erneut zu prüfen, ob die Ziele der Raumordnung beachtet sind. Ein Verstoß gegen das Anpassungsgebot nach § 1 Abs. 4 BauGB führt zur Unwirksamkeit von Bauleitplänen (vgl. VGH München, Urt. v. 14.12.2016, Az. 15 N 15.1201).	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wird aus dem Flächennutzungsplan (FNP) entwickelt. Gegenüber den im FNP dargestellten (geplanten) gewerblichen Bauflächen wurden von Seiten des Regierungspräsidiums und des Verbands Region Stuttgart im Rahmen des damaligen FNP-Fortschreibungsverfahrens keine Bedenken geäußert. Zielverstöße waren durch die geplanten Nutzungen auf den eingebrachten Flächen nicht gegeben. Auch im Jahr 2026 erscheint die im Regionalplan (2010) ausgewiesene „Siedlungsfläche Wohnen und Mischgebiet (überwiegend)“ als Ziel der Raumordnung für den Eckbereich Aldinger Straße / „Im Moldengraben“ auf Grund der im Umfeld des Plangebiets vorhandenen gewerblichen Nutzungen und der Lärmvorbelastung nicht mehr zeit- und zweckmäßig.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	Insoweit ist vor allem Augenmerk auf den seit Ende 2021 gültigen Bundesraumordnungsplan Hochwasser (BRPH), den Landesentwicklungsplan 2002 und den Regionalplan zu legen. 1. Ausweislich der über den Daten- und Kartendienst der Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg einsehbaren kommunalen Starkregengefahrenkarte ist der östliche und nördliche Teil des Plangebiets bei extremen Starkregenereignissen mit Überflutungstiefen bis 2m betroffen. Zwar finden sich im Entwurf der textlichen Festsetzungen bereits nicht rechtsverbindliche Hinweise zum Umgang mit Starkregenereignissen für zukünftige Eigentümer, Unternehmen und Betroffene. Wegen der vorliegenden Starkregengefahr weisen wir aber noch auf die erheblichen Prüfpflichten des BRPH (Ziele der Raumordnung) – insbesondere Starkregenereignisse (= Hochwasser) betreffend – hin, welche im Rahmen des Bauleitplanverfahrens zu beachten sind. Er enthält aber auch Grundsätze der Raumordnung, die in der Abwägung zu berücksichtigen sind. In deren Anlage, dem Länderübergreifenden Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz, finden sich folgende zu berücksichtigende Festlegungen:	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	I.1.1 (Z) BRPHVAnl: „Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung sind die Risiken von Hochwassern nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten zu prüfen; dies betrifft neben der Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines Hochwasserereignisses und seinem räumlichen und zeitlichen Ausmaß auch die Wassertiefe und die Fließgeschwindigkeit. Ferner sind die unterschiedlichen Empfindlichkeiten und Schutzwürdigkeiten der einzelnen Raumnutzungen und Raumfunktionen in die Prüfung von Hochwasserrisiken einzubeziehen.“	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.
	I.2.1 (Z) BRPHVAnl: „Die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse durch oberirdische Gewässer, durch Starkregen oder durch in Küstengebiete eindringendes Meerwasser sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen einschließlich der Siedlungsentwicklung nach Maßgabe der bei öffentlichen Stellen verfügbaren Daten vorausschauend zu prüfen.“	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.
	Die Prüfung und Bewertung der Ziele und Grundsätze ist in den Unterlagen angemessen zu dokumentieren. Insoweit ist wichtig, dass der BRPH die bauplanungsrechtlichen Vorschriften (vgl. zur Hochwasservorsorge insbesondere § 1 Abs. 6 Nr. 12 und § 9 Abs. 1 Nr. 10, 14 und 16 BauGB) sowie die wasserrechtlichen Regelungen (vgl. insbesondere §§ 78 ff WHG) ergänzt und sich nicht in ihnen erschöpft. So werden z.B. Gefahren im Zusammenhang mit Starkregenereignissen weder durch die festgesetzten Überschwemmungsgebiete nach §§ 76 Abs. 2, 78, 78a WHG noch über die Risikogebiete nach § 78b WHG	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	verdeutlicht. Im Hinblick auf den Hochwasserschutz und die Hochwasservorsorge ist außerdem auf den schon angesprochenen § 1 Abs. 6 Nr. 12 BauGB hinzuweisen. Auch insoweit ist eine etwaige Starkregenproblematik zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan wurde entsprechend ergänzt.
	2. Der Gewerbeflächenbedarf für das Plangebiet wurde bereits im Rahmen der Begründung der genehmigten Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2030 der Stadt Kornwestheim dargelegt. Wir regen an, die dort gemachten Ausführungen auch in die Begründung zum vorliegenden Bebauungsplan zu übernehmen oder zumindest konkret darauf Bezug zu nehmen.	Kenntnisnahme. Die Begründung des Bebauungsplans wurde entsprechend ergänzt.
	3. Wir empfehlen, Einzelhandel im geplanten eingeschränkten Gewerbegebiet im Rahmen der textlichen Festsetzungen vollständig auszuschließen. So kann sichergestellt werden, dass die gewerblichen Flächen für den von den Gemeinden angegebenen Bedarf nach Flächen für das produzierende Gewerbe zur Verfügung stehen und die bestehenden Einzelhandelsstrukturen in der Ortslage geschützt werden. Dieses Vorgehen schließt auch die Entstehung einer Einzelhandelsagglomeration iSd. Plansatzes 2.4.3.2.8 (Z) RegP und die damit einhergehende Gefahr eines Zielverstoßes gegen § 1 Abs. 4 BauGB aus.	Der Empfehlung wird gefolgt. Gemäß dem - vom Gemeinderat am 25.02.2016 beschlossenen - gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept soll an denjenigen Standorten, an denen bisher keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind, Baurecht dahingehend geschaffen werden, dass dort auch zukünftig kein Einzelhandel zulässig ist. Generell sollten die Gewerbeflächen der gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
1	Das Plangebiet liegt in einem Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Plansatz 2.4.3.2.5 (G) RegP. Dieser legt in Absatz 1 Folgendes fest: „Aus raumordnerischer Sicht als Standort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte außerhalb der Vorranggebiete nach PS 2.4.3.2.3 grundsätzlich geeignete Standortbereiche sind in der Raumnutzungskarte als Ergänzungsstandorte festgelegt. Diese Standortbereiche gelten als raumordnerisch abgestimmt, sofern die Vorgaben von PS 2.4.3.2.2 eingehalten sind.“ Ist vor diesem Hintergrund geplant, großflächigen, nicht zentrenrelevanten Einzelhandel zu verwirklichen, ist gutachtlich nachzuweisen, dass die Vorgaben in Plansatz 2.4.3.2.2 (Z) RegP zu den Standorten für Einzelhandelsgroßprojekte und Veranstaltungszentren vorliegen. Dies betrifft insbesondere das Beeinträchtigungsverbot gemäß den Plansätzen 3.3.7.1 (Z) und 3.3.7.2 (Z) LEP sowie das Kongruenzgebot gemäß Plansatz 3.3.7.1 S. 1 LEP. Wegen § 11 Abs. 3 Baunutzungs-verordnung (BauNVO) ist aus bauleitplanerischer Sicht insoweit die Ausweisung eines Sondergebietes mit entsprechender Zweckbestimmung notwendig. Wir bitten um Beteiligung im weiteren Verfahren.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Im Plangebiet wird ein „eingeschränktes Gewerbegebiet“ festgesetzt. Einzelhandelsbetriebe sind nicht zulässig (siehe oben). Das Regierungspräsidium wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	**Regierungspräsidium Stuttgart - Abteilung 5 - Umwelt, 04.09.2025** Naturschutz: 1. Geschützte Bestandteile von Natur und Landschaft: Naturschutzgebiete im Regierungsbezirk Stuttgart sind von dem Vorhaben nicht betroffen. 2. Artenschutz: Flächen des Artenschutzprogramms Baden-Württemberg sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Die weitere artenschutzrechtliche Prüfung (ggf. inkl. der CEF-Maßnahmen) gem. §§ 44 ff. BNatSchG obliegt grundsätzlich zunächst der unteren Naturschutzbehörde. Nur dann, wenn für streng geschützte Tier- und Pflanzenarten eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG oder eine Befreiung nach § 67 BNatSchG erforderlich ist, bedarf es eines Antrags an das Regierungspräsidium (Referat 55). Gleiches gilt, wenn es für streng geschützte sowie für nicht streng geschützte Arten zusammen einer Ausnahme oder Befreiung bedarf.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	3. Ergänzende Hinweise: Die weitere naturschutzfachliche Beurteilung obliegt grundsätzlich zunächst der zuständigen unteren Naturschutzbehörde. Wenn Festsetzungen eines BPL mit den Regelungen einer naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Verbotsregelung nicht zu vereinbaren sind, ist der BPL mangels Erforderlichkeit dann unwirksam, wenn sich die entgegenstehenden naturschutz- bzw. artenschutzrechtlichen Regelungen als dauerhaftes rechtliches Hindernis erweisen. Wirksam ist der BPL hingegen, wenn für die geplante bauliche Nutzung die Erteilung einer Ausnahme oder Befreiung von diesen Bestimmungen rechtlich möglich ist, weil objektiv eine Ausnahme- oder Befreiungslage gegeben ist und einer Überwindung der artenschutzrechtlichen Verbotsregelung auch sonst nichts entgegensteht. Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF) nach § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG müssen vor Beginn des Eingriffs ihre Funktion erfüllen. Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nach §§ 14 ff. BNatSchG, die nicht nur vorübergehend erforderlich sind, sind dauerhaft zu pflegen und rechtlich zu sichern. Sofern sich diese auf Flächen erstrecken, die nicht im Eigentum der Vorhabenträgerin stehen, sind diese dinglich zu sichern.	Kenntnisnahme. Die untere Naturschutzbehörde wird am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	Im Zusammenhang mit der geplanten Errichtung neuer Gebäude ist der gesetzliche Artenschutz nach § 44 BNatSchG, hier insbesondere auch mögliche Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen, zu berücksichtigen. Hierzu möchten wir auf Folgendes hinweisen: • Das Risiko einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen ist gemäß § 44 BNatSchG zu vermeiden. Daher sind grundsätzlich große Glasflächen und Über-Eck Verglasungen möglichst auszuschließen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auch auf die Broschüre des LBV "Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht". • Informationen für nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren geben Ihnen Publikationen des "Projektes Sternenpark Schwäbische Alb" , des „BfN“ sowie des "Biosphärenreservates Rhön" (Stichwort: Außenbeleuchtung). • Falleneffekte, insbesondere für Kleintiere, sollten durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen reduziert werden. • Es wird angeregt, an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden künstliche Nisthilfen für Vögel und künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Bei der Initiierung bzw. Organisation einer dauerhaften Betreuung der Nisthilfen und Quartiere können ggf. die örtlichen Naturschutzvereinigungen unterstützen.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan enhält eine dem-entsprechende Festsetzung. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan enthält eine dem-entsprechende Festsetzung. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan enthält eine dem-entsprechende Festsetzung. Kenntnisnahme. Ein entsprechender Hinweis wurde in den Bebauungsplan aufgenommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
2	• Des Weiteren wird angeregt, nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet möglichst standortheimische Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser zu verwenden. • Durch dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen verringert sich der Abfluss von Niederschlagswasser und gleichzeitig werden Nahrungshabitate für zahlreiche Tierarten geschaffen.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan enthält eine dementsprechende Festsetzung. Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan enthält eine dementsprechende Festsetzung.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	**Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau, 01.08.2025** **1. Geologische und bodenkundliche Grundlagen** 1.1 Geologie Im Plangebiet liegt eine Überdeckung aus der quartären Lockergesteinseinheit "Löss" vor. Darüber hinaus ist die Festgesteinseinheit "Erfurt-Formation (Lettenkeuper)" im Untergrund zu erwarten. Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1:50.000 (GeoLa) im LGRB-Kartenviewer entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale LGRBwissen und LithoLex. 1.2 Geochemie Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im LGRB-Kartenviewer abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal LGRBwissen beschrieben. 1.3 Bodenkunde Die bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der natürlichen Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 BBodSchG können für nicht bereits versiegelte oder baulich überprägte Flächen außerhalb von Siedlungen in	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	Form der Bodenkundlichen Karte 1:50.000 (GeoLa BK50) eingesehen werden.	Kenntnisnahme.
	Für landwirtschaftliche Flächen sollte vorrangig die frei zugängliche Bodenfunktionsbewertung auf Grundlage der digitalen Bodenschätzungsdaten verwendet werden, da diese im Vergleich zur BK50 lokale Bodeneigenschaften abbildet. Liegt keine solche Bewertung vor, ist die Bodenfunktionsbewertung auf Basis von ALK und ALB heranzuziehen.	Kenntnisnahme.
	Gemäß § 13 BNatSchG, § 1a Abs. 2 BauGB sowie § 2 LBodSchAG ist bei der Planung auf einen sparsamen und schonenden Umgang mit dem Boden zu achten. Zusätzlich der Hinweis, dass nach § 2 Abs. 3 LBodSchAG bei Vorhaben mit Eingriffen in unversiegelte, nicht baulich veränderte oder unbebaute Flächen ab 0,5 ha ein Bodenschutzkonzept zu erstellen ist. Die Erstellung nach DIN 19639 wird empfohlen, ggf. abweichende Vorgaben der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sind zu berücksichtigen.	Kenntnisnahme.
	Sollten bei dem vorliegenden Bauvorhaben mehr als 500 m³ Boden-überschussmassen entstehen, so ist bei dem nach § 3 Abs. 4 LKreiWiG geforderten Abfallverwertungskonzept auf eine höchstmögliche Verwertung nach § 3 Abs. 2 LKreiWiG zu achten, um so die Bodenfunktionen im größtmöglichen Umfang zu erhalten.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	**2. Angewandte Geologie** Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. <u>2.1 Ingenieurgeologie</u> Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen: Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens sowie mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen. Verkarstungserscheinungen (offene oder lehmerfüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Sollte eine Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer geplant bzw. wasserwirtschaftlich zulässig sein, wird auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.	Kenntnisnahme. Die geotechnischen Hinweise wurden in den Bebauungsplan übernommen.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z. B. offene bzw. lehmerfüllte Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen. 2.2 Hydrogeologie Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1:50.000) (LGRB-Kartenviewer) und LGRBwissen entnommen werden. Die Planfläche befindet sich innerhalb des vorläufig hydrogeologisch abgegrenzten Heilquellenschutzgebietes "Hoheneck". Für tiefe Bohraufschlüsse, wie z.B. für Erdwärmesonden, können sich hieraus Einschränkungen ergeben. Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
3	2.3 Geothermie Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (ISONG) hinter-legt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geo-thermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis. 2.4 Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe) Von rohstoffgeologischer Seite sind zur Planung keine Bedenken, Hinweise oder Anregungen vorzutragen. **3. Landesbergdirektion Bergbau** Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbaugebiet. Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	**Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, 21.08.2025** **Bau-und Kunstdenkmalpflege:** Nach Prüfung bestehen seitens der Bau-und Kunstdenkmalpflege nach aktuellem Sachstand keine Anregungen oder Bedenken. **Archäologische Denkmalpflege:** Das Plangebiet liegt im Bereich folgender denkmalrelevanter Objekte • „-**Siedlungen der Urnenfelderzeit und der Latènezeit**(Listen-Nr. 38, ADAB-Id. 98299769); KD § 2 DSchG • „-**Römerzeitliche Siedlung und Gutshof**(Listen-Nr. 15, ADAB-Id. 98300837); KD § 2 DSchG Maßgeblich für die Abgrenzung ist die nachstehende Denkmalkartierung.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4		Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	Die Erhaltung von Kulturdenkmalen liegt im öffentlichen Interesse. Wir regen an, dem öffentlichen Erhaltungsinteresse im Rahmen einer denkmalgerechten Umplanung Rechnung zu tragen. Sollte am vorliegenden Planungsentwurf festgehalten werden, wird es infolge baulicher Bodeneingriffe insbesondere zur Zerstörung des o.g. Kulturdenkmals Listen-Nr. 38 kommen. Weiterhin ist von einer erheblichen Beeinträchtigung/Zerstörung von Teilflächen des o.g. Kulturdenkmals Listen-Nr. 15 durch die geplante Neugestaltung im Bereich Mussenbach auszugehen. In diesem Falle ist der Veranlasser der Zerstörung gem. § 6 Abs. 2 DSchG zur fachgerechten Untersuchung, Bergung und Dokumentation desKulturdenkmals im Rahmen einer archäologischen Rettungsgrabung verpflichtet. Die Rettungsgrabung erfolgt i.d.R. durch ein privates Grabungsunternehmen, das vom Veranlasser auf eigene Kosten beauftragt wird. Für die Maßnahme gelten die Grabungsrichtlinien des Landes Baden-Württemberg sowie der Genehmigungsvorbehalt gem. § 21 DSchG (Nachforschungsgenehmigung). Der finanzielle und zeitliche Rahmen der Rettungsgrabung ist abhängig von der Größe der Untersuchungsfläche und der Komplexität des archäologischen Befundes. Sie kann bis zu mehrere Monate in Anspruch nehmen.	

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	Zur Herstellung von Planungssicherheit empfehlen wir dem Vorhabenträger den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Investorenvereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg, vertreten durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart. Darin werden die Rahmenbedingungen und Einzelheiten zur Durchführung der erforderlichen bauvorgreifenden Grabungen festgelegt und die Kostentragung geregelt. Wir weisen darauf hin, dass archäologische Grabungen bei entsprechender Größe eine baurechtliche Genehmigung erforderlich machen können, in der ggf. weitere Genehmigungen (Naturschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, etc.) enthalten sind. Es obliegt dem Vorhabenträger, vor Beginn der Grabungen alle erforderlichen Genehmigungen bei den zuständigen Behörden einzuholen und das LAD zu unterrichten, sobald diese vorliegen.	Eine öffentlich-rechtliche Investorenereinbarung mit dem Land Baden-Württemberg wurde abgeschlossen. Bauvorgreifende Grabungen (Sondierungen) wurden 2025/26 durchgeführt und mit dem Landesdenkmalamt abgestimmt. Die Grabungsarbeiten konnten im Mai 2026 abgeschlossen werden. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
4	Für die außerhalb der Denkmalfläche gelegenen Bereiche verweisen wir auf die Regelungen der §§ 20und 27 DSchG: Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, auffällige Erdverfärbungen, etc.) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Zuwiderhandlungen werden gem. §27 DSchG als Ordnungswidrigkeiten geahndet. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten hierüber schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Um Berücksichtigung und nachrichtliche Übernahme der Festsetzungen zum Schutzgut der Kulturdenkmale wird gebeten.	Die Festsetzungen zum Schutzgut der Kulturdenkmale sind nachrichtlich in den Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.09.2026 übernommen worden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	**Verband Region Stuttgart, 03.09.2025** Die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanentwurfs schließen Einzelhandelsbetriebe mit innenstadtrelevantem Sortiment aus. Einzelhandelsbetriebe mit nicht zentrenrelevantem Sortiment sind damit zulässig. Der Geltungsbereich kann dem im Regionalplan für das Mittelzentrum Kornwestheim festgelegten Ergänzungsstandort für nicht zentrenrelevante Einzelhandelsgroßprojekte gemäß Plansatz 2.4.3.2.5 (G) zugeordnet werden.	Gemäß dem gesamtstädtischen Einzelhandelskonzept soll an denjenigen Standorten, an denen bisher keine Einzelhandelsnutzungen vorhanden sind, Baurecht dahingehend geschaffen werden, dass dort auch zukünftig kein Einzelhandel zulässig ist. Generell sollten die Gewerbeflächen der gewerblichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden. Vor diesem Hintergrund wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 28.09.2026 dahingehend geändert, dass Einzelhandelsbetriebe nun generell unzulässig sind.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
5	Das Plangebiet liegt in einem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen. Diese Gebiete sind nach Plansatz 3.3.6 (G) gegen zeitweilige oder dauernde Beeinträchtigungen oder Gefährdungen hinsichtlich der Wassergüte und der Wassermenge zu sichern. Die mit dem Gebiet zur Sicherung von Wasservorkommen verbundenen Belange sind bei der Abwägung besonders zu berücksichtigen. Sobald die Planunterlagen weiter ausgearbeitet sind, wird eine verbindliche regionalplanerische Stellungnahme durch den Planungsausschuss des Verbandes Region Stuttgart beschlossen. Um weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.	Gemäß dem Landratsamt Ludwigsburg (E-Mail vom 15.04.2026) liegt das Plangebiet auf einer Fläche, die ein ehemaliges Wasserschutzgebiet umfasst, welches inzwischen aber aufgehoben wurde. Vor diesem Hintergrund ist eine Fachstellungnahme zum Grundwasserschutz nicht erforderlich. Sollten sich im Zuge der Bauausführung unerwartet Hinweise auf vorhabenrelevantes Grundwasser ergeben oder sich herausstellen, dass Tiefgründungsmaßnahmen erforderlich werden, die in den Grundwasserbereich eingreifen, ist dies mit dem Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Umwelt, abzustimmen. In diesem Fall kann gegebenenfalls eine wasserrechtliche Erlaubnis für entsprechende Grundwasserbenutzungen (z.B. Grundwasserhaltung, Grundwasserumleitung oder das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser) erforderlich werden. Der Verband Region Stuttgart wird am weiteren Verfahren beteiligt.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	**Landratsamt Ludwigsburg, Fachbereich Bauen und Immissionsschutz,** **19.09.2025** **I. Naturschutz** Das Landratsamt Ludwigsburg empfiehlt die Bilanzierung nach den landesweit anerkannten Vorgaben analog zur Ökokontoverordnung und den Vorgaben der LUBW. Eigene kommunale Ansätze können durch das Landratsamt nicht im Detail geprüft werden.	Unter Ausschöpfung der kommunalen Selbstverwaltung hat der Gemeinderat der Stadt Kornwestheim einen eigenen Ökokonto-Leitfaden zur Umsetzung der Eingriffsregelung in der Bauleitplanung beschlossen. **Der Ökokonto-Leitfaden der Stadt Kornwestheim:** - orientiert sich stark an der Ökokontoverordnung nimmt aber Bewertungsgrundsätze der LUBW (Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg) für Bauleitplanungsverfahren auf - präzisiert einige Biotoptypen, z.B. die Bewertung von Trockenmauern, die Fließgewässerbewertung, die Bewertung von Baumpflanzungen und die Dach- und Fassadenbegrünung - umfasst Bewertungshilfen für die Bewertung von Bodenschutzmaßnahmen und Retentionsmaßnahmen, sowie Bewertungsempfehlungen für die verbal-argumentative Bewertung der übrigen Schutzgüter, insbesondere das Schutzgut Klima. Außerdem wird auf kornwestheimspezifische Gutachten als Planungsgrundlage hingewiesen, z.B. Klimagutachten, Starkregengutachten etc. - enthält Pflanzlisten, die den Klimawandel und die –anpassung berücksichtigen - wurde mit der Unteren Naturschutzbehörde und Bodenschutzbehörde Ludwigsburg abgestimmt

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Die „Bodenwasserpunkte" wurden in der schutzgutübergreifenden Bilanzierung nicht in „Biopunkte" des Kornwestheimer Modells umgerechnet. Nach Rücksprache mit der WerkgruppeGrün, Michael Fuchs, ist dies ein redaktioneller Fehler, der korrigiert wird. Der noch verbleibende Kompensationsbedarf ist durch Maßnahmen aus dem kommunalen Kompensationsverzeichnis zum Ausgleich geplant. Nähere Angaben zur Maßnahme aus dem Verzeichnis sind jedoch nicht enthalten. Diese sind zu ergänzen. Die Bilanzierung der Ökokontomaßnahmen müssen nach demselben Modell geschehen wie die Bilanzierung im Umweltbericht.	Eine entsprechende Korrektur wurde vorgenommen. Das verbleibende Defizit in Höhe von - 39.590 Punkten wird durch Ökopunkte der Ökokontomaßnahme 1211/1 „Alte Gärtnerei I“ aus dem Ökokonto der Stadt Kornwestheim ausgeglichen. Die Maßnahme ist in Kapitel 11.2 des Umweltberichts ausführlich beschrieben und dargestellt. Die Bilanzierung der Ökokontomaßnahme ist ebenso wie der Eingriff im Umweltbericht mit dem Bewertungsverfahren des Ökokonto-Leitfaden der Stadt Kornwestheim durchgeführt worden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	**II. Wasserwirtschaft und Bodenschutz** Kommunales Abwasser und Oberflächengewässer: Die Entwässerung ist im Detail möglichst frühzeitig hinsichtlich der Rückhaltung und Regenwasserbehandlung mit dem Fachbereich Umwelt abzustimmen. Für die direkte Einleitung von Niederschlagswasser in ein Gewässer ist eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich. Zu den sonstigen vom Fachbereich zu behandelnden Belangen sind keine weiteren Anregungen oder Hinweise erforderlich. **III. AVL** Die Abfallentsorgung kann über das vorhandene Straßennetz erfolgen. Straßen und Wendeflächen, die nicht den Vorgaben der BG-Verkehr entsprechen, werden von Müllfahrzeugen nicht befahren. Die gesetzliche Mindestfahrbahnbreite muss eingehalten werden. Bitte achten Sie auf ausreichende Stellflächen für die Abfallbehälter. Grundsätzlich bitten wir, die „Hinweise und Anregungen der DGUV Information 214-033 (aktualisierte Fassung vom Mai 2012) der BG Verkehr" zu beachten.	Die Entwässerungsplanung wird frühzeitig mit dem Fachbereich Umwelt abgestimmt. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	**IV. Immissionsschutz** Der Bebauungsplan-Entwurf sieht als Art der baulichen Nutzung die Festsetzung eines eingeschränkten Gewebegebiets nach § 8 BauNVO vor. Die Art der baulichen Nutzung des Gewerbegebiets soll dahingehend eingeschränkt werden, dass einerseits immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Vorhaben nicht zulässig sind und andererseits einzelne Betriebsarten, wie Abwrackbetriebe, Schrottlager und Speditionen etc. nicht realisiert werden dürfen. Andere erheblich belästigende Gewerbebetriebe, wie z.B. Produktionsbetriebe im Mehrschichtbetrieb wären somit zulässig. Zur Beurteilung der örtlichen Verhältnisse wurde vom FB Gewerbeaufsicht eine Ortsbegehung durchgeführt. Südwestlich des Plangebiets grenzt ein Allgemeines Wohngebiet an das geplante Gewerbegebiet an. Der Abstand zwischen dem geplanten Gewerbegebiet und dem nächstgelegenen Wohnhaus beträgt ca. 40 m. Dahinter liegt in 2. Reihe ein Reines Wohngebiet. Der Abstand des reinen Wohngebiets zum Plangebiet beträgt ca. 100 m. Im Nordteil des Plangebiets befinden sich zwei Gebäude, die augenscheinlich als Unterkünfte genutzt werden. Wir regen an die Geräuschimmissionen des geplanten Gewerbegebiets auf die bestehende schutzwürdigen Nutzungen im Rahmen eines Schallgutachtens zu ermitteln und die gegebenenfalls notwendigen Schallschutzmaßnahmen festzusetzen. Hier ist die Vorbelastung durch bestehende Gewerbebetriebe in der Umgebung zu berücksichtigen.	Stellungnahme der Verwaltung → siehe nächste Seite

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	Aufgrund des geringen Abstands zwischen der geplanten gewerblichen Nutzung und den bestehenden Allgemeinen und Reinen Wohngebieten sowie aufgrund der bestehenden Unterkünfte regen wir an im Plangebiet die Art der zulässigen gewerblichen Nutzung auf „nicht wesentlich störende Gewerbebetriebe" (vgl. § 6 BauNVO) zu beschränken.	Den Anregungen wird entsprochen. Der Bebauungsplanentwurf wurde entsprechend ergänzt und konkretisiert. Auf Grund der im nördlichen Plangebiet (temporär) vorhandenen Unterkunft für Geflüchtete und der südlich der Aldinger Straße angrenzenden Wohnbebauung wird im aktuellen Bebauungsplan-entwurf nun ein „eingeschränktes Gewerbegebiet (GEe)“ gemäß § 8 BauNVO i.V.m. § 1 Abs. 5 BauNVO - mit dem Schutzniveau eines Mischgebietes nach § 6 Abs. 1 BauNVO - festgesetzt. Vor diesem Hintergrund sind im gesamten Plangebiet, wie auch schon im nördlich angrenzenden (ebenfalls eingeschränkten) Gewerbegebiet „Moldengraben“ nur solche Nutzungen zulässig, "die das Wohnen nicht wesentlich stören". Zur Vermeidung unzulässiger Lärmimmissionen durch Gewerbelärm in der Nachbarschaft ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch potenziell störende Betriebe der Nachweis zu erbringen, dass an der benachbarten schutzbedürftigen Bebauung die schalltechnischen Anforderungen der TA-Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) in den Zeitbereichen tags und nachts erfüllt werden. Im Einzelfall ist mit der zuständigen Genehmigungsbehörde abzustimmen, ob bei der Beurteilung eine Vorbelastung zu berücksichtigen ist (siehe TA Lärm, Abschnitt 3.2). Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Verwaltung auf ein Schallgutachten verzichtet werden.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	**V. Landwirtschaft** Landwirtschaftliche Belange werden in geringem Umfang, aufgrund der geplanten Ausgleichsfläche im Bereich des Gewanns „Steingrube" beeinträchtigt, jedoch zugunsten des Biotop- und Artenschutzes zurückgestellt. Wir begrüßen, dass Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans nicht erforderlich bzw. nicht geplant sind. Sollte sich daran etwas ändern und für Ersatz- und Ausgleichsmaßnahmen doch weitere landwirtschaftlich genutzte Flächen in Anspruch genommen werden sollen, bitten wir um eine frühzeitige Beteiligung bei der Auswahl geeigneter Maßnahmen bzw. Flächen(§ 15 Abs. 6 NatSchG). Die Erschließung der umliegenden landwirtschaftlich genutzten Flächen sowie die Sicherheit Und Leichtigkeit des landwirtschaftlichen Verkehrs muss zu jeder Zeit sichergestellt sein.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
6	**VI. Bevölkerungsschutz** Für das Plangebiet (GEe eingeschränktes Gewerbegebiet) ist eine ausreichende Löschwasserversorgung gemäß§ 3 Abs. 1 Nr. 3 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg sicherzustellen. Es ist eine Löschwassermenge von mindestens 96 m3/h über einen Zeitraum von zweit Stunden bereitzustellen. Des Weiteren ist planerisch sicherzustellen, dass die Grundstücke durch die Feuerwehr erreicht werden können. Die Grundstücke sind so zu erschließen, dass die Vorgaben aus der LBO hinsichtlich der Erreichbarkeit erfüllt werden können.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
7	**Stadtwerke Ludwigsburg-Kornwestheim, 05.09.2025** In Abhängigkeit der späteren Bebauung und des daraus resultierenden elektrischen Leistungsbedarfs ist u.U. der Bau einer Trafostation zur öffentlichen Stromversorgung oder der Bau einer Trafostation als Mittelspannungsanschluss notwendig. Beim Bau einer Trafostation zur öffentlichen Stromversorgung müssen der Trafostationsstandort und die Leitungswege mit einer Dienstbarkeit im Grundbuch gesichert werden. Der Standort der Trafostation muss mit den SWLB frühzeitig abgestimmt und von den SWLB genehmigt werden. Eine Leitungsverlegung zwischen der Trafostation und dem öffentlichen Bereich muss unter Einhaltung der aktuell gültigen Normen und den anerkannten Regeln der Technik möglich sein. Außerdem benötigen die SWLB einen dauerhaften und ungehinderten Zugang zur Trafostation.	Kenntnisnahme. Der Bebauungsplan beinhaltet bzw. sichert eine entsprechende Versorgungsfläche für eine Trafostation, die bereits gebaut worden ist.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
8	**Vodafone West GmbH, 02.09.2025** Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
9	**Deutsche Telekom Technik GmbH, 27.08.2025** Zum Bebauungsplanentwurf haben wir derzeit keine Einwände, wir bitten jedoch bei der Umsetzung des Bauvorhabens nachfolgende Hinweise zu beachten: Zur telekommunikationstechnischen Versorgung des Baugebietes ist im Falle eines Ausbaus die Verlegung neuer Telekommunikationslinien erforderlich. Damit wir rechtzeitig vor der Ausschreibung unsere Planung und unser Leistungsverzeichnis erstellen können und Absprachen bezüglich eines koordinierten, wirtschaftlichen Bauablaufs vornehmen können, bitten wir Sie spätestens 6 Wochen vor Ausschreibungsbeginn um Kontaktaufnahme mit unserem Team Breitband und Übersendung der Ausbaupläne (möglichst in digitaler Form im PDF- und im DXF-2000-Format). Vorsorglich weisen wir schon jetzt darauf hin, dass die Telekom an einer gemeinsamen Ausschreibung nicht teilnehmen wird. Wir bitten Sie auch in Ihrer Ausschreibung ausdrücklich darauf hinzuweisen sowie dass die Telekom jedoch bestrebt, ist mit der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, eigene Verhandlungen zu führen. Nach erfolgter Vergabe bitten wir Sie um Bekanntgabe der von Ihnen beauftragten Tiefbaufirma.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
9	Zur Vereinfachung der Koordinierung ist die Telekom bestrebt, die vor Ort eingesetzte Firma mit der Durchführung der notwendigen eigenen Arbeiten zu beauftragen.	Kenntnisnahme.
	Rein vorsorglich weisen wir darauf hin, dass, sollten unsere Verhandlungen mit der Firma erfolglos verlaufen, von Ihrer Seite gemeinsam abgestimmte Bauzeitenfenster zur Verlegung der Telekommunikationslinie, während der Erschließungsmaßnahme einzuplanen sind. Diese werden in den Koordinierungsgesprächen festzulegen sein.	Kenntnisnahme.
	In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.	Kenntnisnahme.
	Im o. a. Plangebiet befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom (siehe beigefügten Lageplan), die bei Baumaßnahmen gesichert werden müssen.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
9	Vor Abriss bestehender Gebäude sind die Hausanschlüsse fachgerecht durch die Telekom zurückbauen zu lassen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen vorhandener Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist. Insbesondere müssen Abdeckungen von Abzweigkästen und Kabelschächten sowie oberirdische Gehäuse so weit freigehalten werden, dass sie gefahrlos geöffnet und ggf. mit Kabelziehfahrzeugen angefahren werden können. Es ist deshalb erforderlich, dass sich die Bauausführenden vor Beginn der Arbeiten über die Lage der zum Zeitpunkt der Bauausführung vorhandenen Telekommunikationslinien der Telekom informieren. Die Kabelschutzanweisung der Telekom ist zu beachten. Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 6, zu beachten.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
10	**Netze BW GmbH, 01.09.2025** **Für die Sparte Strom (Mittel- und Niederspannung):** Es befinden sich keine von der Netze BW betreuten Mittel- und Niederspannungsleitungen im Gebiet des Bauvorhabens. **Strom Hochspannung:** 110-kV-Leitungen sind vom Bauvorhaben nicht betroffen. Wir weisen darauf hin, dass beauftragte Bauunternehmen verpflichtet sind, unmittelbar vor Aufnahme von Tiefbauarbeiten aktuelle Planunterlagen für Strom, Straßenbeleuchtung und Gas bei der zuständigen Auskunftsstelle der Netze BW GmbH, Stuttgarter Straße 80-84, 71083 Herrenberg, Tel.: 07032 13233, Fax: 0721 9142 1369, E-Mail: leitungsauskunft-mitte@netze-bw.de anzufordern bzw. sich solche zu beschaffen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
11	**NetcomBW GmbH, 08.08.2025** Nach interner Rückfrage erheben wir keine Einwände gegen diese Maßnahme.	Kenntnisnahme.

Lfd. Nr.	Inhalt der Stellungnahme	Stellungnahme der Verwaltung/Abwägungsvorschlag
12	**Zweckverband Bodensee-Wasserversorgung, 07.08.2025** Im Bereich Ihrer geplanten Maßnahme befinden sich die oben genannten Anlagen (siehe GIS-Übersicht/Bestandspläne) der Bodensee-Wasserversorgung. Es ist daher mit äußerster Sorgfalt im unmilttelbaren Anlagenbereich vorzugehen. Im Rahmen der Erschließung des o.g. Gewerbegebietes wird aktuell die o.g. bestehende Fernwasser-versorgungsleitung (alt), die quer durch das Gewerbegebiet verläuft, an deren nord-westlichen und süd-östlichen Rand umverlegt. Nach Inbetriebnahme des neuen umgelegten Teilstücks wird die alte Versorgungsleitung außer Betrieb genommen und geht in das Eigentum der Stadt Kornwestheim über. Diese hat sich vertraglich verpflichtet, sämtliche Rechte und Pflichten an der stillgelegten Versorgungsleitung weiter zu übernehmen. Beide betroffenen Versorgungsleitungen befinden sich mittig in nerhalb eines Schutzstreifens von 6 Meter Breite. Die Schutzstreifen sind über beschränkt persönliche Dienstbarkeiten oder andere rechtsverbindliche Regelungen gesichert. Innerhalb der Schutzstreifen gelten Nutzungseinschränkungen und erhöhte Sicherheitsanforderungen, die den beigefügten *Schutz- und Sicherheitshinweisen (Broschüre)* entnommen werden können. Diese sind verbindlich zu beachten. Sollte der Schutzstreifen durch die weiteren Planungen oder Maßnahmen tangiert werden, ist der BWV rechtzeitig vorab eine detaillierte Ausführungsplanung zur Prüfung und Freigabe vorzulegen.	Kenntnisnahme. Kenntnisnahme.